1515/1516. XLII.

Beiträge [1])

zu den „EPISTOLAE OBSCVRORVM VIRORVM AD VENERABI | lem virum Magiſtrum Ortuinum Gratium Dauentrienſem | Coloniæ Agrippinæ bonas litteras docentem: | varijs & locis & temporibus miſſæ: | ac demum in volumen | coactæ.“ [2])

[1]) Es liegt in dem Gesamtcharakter dieser Briefe begründet, dafs sich über den Umfang der Mitarbeit Buschs im allgemeinen, und noch mehr in der Beantwortung der Frage, welche Briefe im einzelnen von ihm herstammen, nur Vermutungen aufstellen lassen. Vgl. No. XLIII. Anm. 1. S. 44. Cornelius, die Münsterischen Humanisten. Münster 1851. S. 25. Anm. 33. Böcking, Vlrichi Hutteni Operum Supplementum. Lipsiae 1869. II. 330, der nur den von Stephanus Calvastrius herrührenden Brief (Ep. 19 bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 29. 284) auf Busch zurückführen will.

[2]) Der Titel ist mitgeteilt nach Böcking a. a. O. Suppl. II. 1, der diese erste Ausgabe der Briefe in das Ende 1515 bezw. den Anfang 1516 verlegt (a. a. O. Suppl. II. 138).

1516. XLIII.

Lossage von Cöln,

Ode nebst **Epigramm,** *aus 8 sapphischen Strophen bezw. einem Tetrastichon bestehend,* [1])

enthalten in: „D · ERASMI ROTERODA - | mi liber belliſſimus . . .“ (vgl. Progr.-Abhdlg. 1889 No. XLI). Die auf Bl. 32ª mitgeteilte Ode hat die Aufschrift: ¶ Oda lyrica Hermanni Buſchij, qua oēm locum, cui literæ diſplicent, | inuicem ſibi diſplicere oñdit [*ostendit*], quantūlibet alijs voluptatibus amœnum; das inhaltlich verwandte Epigramm ist ohne Überschrift unmittelbar angefügt.

Grofsh. B. Karlsruhe. K. Landes-B. Düsseldorf. P. B. Münster. St.-B. Cöln.

[1]) Ode und Epigramm entstanden im Herbst 1516. Das ergibt sich aus ihrem Inhalte in Verbindung mit einem Hinblick auf die Zeit ihrer Veröffentlichung in der um die Jahreswende 1516/1517 von Erasmus herausgegebenen „Klage des Friedens“ (vgl. Progr.-Abhdl. 1889 No. XLI. Anm. 1) und der ferneren Erwägung des von Busch am 6. Juli 1516 abgeschlossenen Vertragsverhältnisses mit der Stadt Wesel bezw. seiner Übersiedelung von Cöln dorthin zu Michaelis desselben Jahres (vgl. meine Dissertation De Hermanni Buschii vita et scriptis. Bonnae 1866, pag. 65 s.). Beide Gedichte sind nur ein weiteres Symptom des inneren Zerwürfnisses und der wachsenden Unzufriedenheit, worin Busch, mit voller zweijähriger Unterbrechung (vgl. meine Diss. pag. 59), seit etwa 1510 mit den in Cöln ihn umgebenden Personen und Verhältnissen lebte aus Anlafs des durch Johann Pfefferkorn angeregten Streites um die Bücher der Juden und des Verlaufes, den der im Anschlusse daran zwischen Hochstraten und der theologischen Fakultät an der Cölner Universität einerseits und Reuchlin andererseits schwebende Prozefs bis zur Freigebung des ‚Augenspiegel‘ zu Speier am 29. März 1514 bezw. bis zur Unterdrückung des in Rom anhängig gemachten neuen Prozesses wider den ‚Augenspiegel‘ am 2. Juli 1516 (vgl. unten S. 42) genommen hatte.

Busch schied zum zweiten, zum letzten Male von Cöln, aus der Stadt, die, wie keine andere, der Schauplatz des erbitterten Geisterkampfes seiner Tage war, beim Ausgang eines Streitens und Ringens, das auch sein Leben mächtig bewegt hatte. Nur aus der Bekanntschaft mit den Hauptmomenten dieses grofsen Kampfes und des lebhaften Anteiles, den Busch daran genommen, läfst sich die Tragweite und Bedeutung dieser ‚Lossage von Cöln‘ ermessen.

Johann Pfefferkorn, der nach langer Wanderschaft zwischen 1503/1504 — das Jahr seiner „gebort“ oder „widergeburt“ d. h. seiner Taufe wird in verschiedenen Ausgaben der Schriften Pfefferkorns verschieden angegeben (vgl. Böcking a. a. O Suppl II. 56. 57. 66. 68. 70 f. 434) - mit seiner Frau und seinen Kindern zu Cöln vom Judentum zum Christentum übergetreten und seitdem dort, zuletzt als Spitalmeister, ansässig war, hatte in übereifrigem Vorgehen gegen seine früheren Glaubensgenossen in seinem in plattdeutscher Cölner Mundart geschriebenen, Freitags d. 13. Aug. 1507 zu Cöln im Druck vollendeten, Dienstags (feria tertia) d. 31. Aug. schon in lateinischer Übersetzung erschienenen ‚Der Joeden spiegel‘, bezw. ‚Speculum adhortationis Iudaice ad Christū‘ als Haupthindernis für die Bekehrung der Juden deren talmudische Schriften bezeichnet. Aufgrund besonderer Empfehlungen seitens der verwitweten Schwester des Kaisers Maximilian, der früheren Gemahlin des Herzogs Albert von Baiern und nunmehrigen Äbtissin Kunigunde (Böcking a. a. O. Suppl. II. 56. 118), und von mehrern Dominikanerklöstern war ihm sogar am 19. August 1509 durch kaiserlichen Erlafs die Vollmacht erteilt worden (Böcking a. a. O. Suppl. II. 118, vgl. Suppl. I. 89), sich allenthalben alle gegen den christlichen Glauben gerichteten oder auch dem jüdischen Gesetz zuwiderlaufenden Schriften der Juden vorzeigen zu lassen, bezw. dieselben in Gegenwart des Ortspfarrers und zweier Ratsherren des Ortes wegzunehmen und zu unterdrücken. Als darauf Pfefferkorn, auf diese Bevollmächtigung gestützt, in Frankfurt (Böcking a. a. O. Suppl. II. 118. Suppl. I. 90ff.) und in einigen Städten am Rhein gegen die Bücher der Juden vorging, Erzbischof Uriel von Mainz aber dagegen Einspruch erhob, gab die von Pfefferkorn gegen den Erzbischof beim Kaiser eingelegte Beschwerde letzterem Veranlassung, ohne Aufhebung seiner ersten Anordnung, durch ein zweites Mandat vom 10. November 1509 (abgedruckt bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 88 ff.), die Leitung der ganzen Angelegenheit in die Hand des Erzbischofes zu legen, indem er diesen zugleich anwies, Gelehrte von den Universitäten Mainz, Cöln, Erfurt und Heidelberg, sowie einige weitere Sachverständige zu sich zu berufen oder, wie es in einer weiteren dritten kaiserlichen Verordnung vom 6. Juli 1510 lautete, Gutachten von den Gelehrten einzuholen (Böcking a. a. O. Suppl. II. 118 f., abgedruckt in Suppl. I. 92).

So trat denn auch seit Anfang Juli 1510 die Cölner Hochschule durch eine von ihr zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission in die Beratung der neuen Judenfrage ein, der sie gleich von Anfang, um die Mitte Oktober 1507, durch Anschaffung von zwei Exemplaren der lateinischen Übersetzung des ‚Joedenspiegel‘ ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatte (vgl. die von mir veröffentlichten neuen Aktenstücke zum Reuchlinschen Prozefs. Progr.-Abhdlg. 1888 S. 18. ff.). Zu der Kommission gehörte auch der Dominikanermönch Jakob von Hoogstraet (Hochstraten), der als gewandter Theologe in seiner Fakultät eine mafsgebende Stellung einnahm, und dem wegen seines Wissens, seiner praktischen Tüchtigkeit und dialektischen Schärfe in den Erzbistümern Cöln, Mainz und Trier das wichtige Amt eines Glaubensinquisitors übertragen war. Auf seine Veranlassung forderte das wissenschaftliche Gutachten der Cölner Universität die Beschlagnahme und die genaue Untersuchung der Bücher der Juden; ähnlich, teils mehr, teils weniger streng, urteilten die andern zur Begutachtung herangezogenen Universitäten. Der Wortlaut dieser im Laufe der Monate September, Oktober und November 1510 eingereichten Gutachten findet sich, mit Ausnahme des Reuchlinschen, in ‚Pepericorni Defensio‘ (abgedruckt bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 94 ff. vgl. 101). Da der Kaiser den gemachten Vorschlägen insgesamt keine weitere Folge gab, so würde damit die ganze Angelegenheit der Judenbücher erledigt gewesen sein, wenn nicht Reuchlins Gutachten den Anstofs zu einer gewaltigen geistigen Bewegung gegeben hätte.

Johann Reuchlin, geb. zu Pforzheim am 22. Febr. 1455, war der Sohn eines Bediensteten beim dortigen Dominikanerkloster

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem er den ersten Unterricht in der lateinischen Schule seiner Vaterstadt erhalten hatte, ging er zu seiner weiteren Ausbildung kurze Zeit nach Freiburg und kam dann nach Beendigung einer Reise, welche er in Begleitung eines Sohnes des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach, des nachmaligen Bischofs Friedrich von Utrecht, nach Paris gemacht hatte, nach Basel. Der Aufenthalt wurde hier für Reuchlin besonders wichtig, einerseits durch die Fortsetzung seiner in Paris begonnenen griechischen Studien, andererseits durch sein eignes erstes Auftreten als Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache und den Beginn literarischer Tätigkeit. Ohne seine Lehrtätigkeit in den altklassischen Sprachen aufzugeben, widmete er sich in der Folge, nach einem zweiten kurzen Aufenthalte in Paris, seit 1478 zu Orleans und Poitiers dem Studium der Rechtswissenschaft. Nach Deutschland zurückgekehrt, liefs er sich 1482 in Tübingen für kurze Zeit als Rechtsanwalt nieder, reiste aber noch in demselben Jahre als Dolmetsch mit dem Grafen Eberhard im Bart von Würtemberg nach Rom und nahm dann seinen Wohnsitz in Stuttgart, der Residenz des Fürsten, dessen Berater er wurde, und der ihn mehrfach mit wichtigen Aufträgen betraute. So war er 1486 als Gesandter auf dem Reichstag zu Frankfurt, und eine Sendung nach Italien brachte ihn 1490 mit dem Gelehrten Hermolaus Barbarus zusammen, den er schon in Frankfurt kennen gelernt hatte, und der nun als Abgesandter seiner Vaterstadt Venedig in Rom weilte. Dieser führte ihn hier noch weiter in die Kenntnis der lateinischen Sprache ein und erteilte ihm auch, den deutschen Namen Reuchlin ins Griechische übertragend, den Namen Capnio. Ein weiterer Auftrag seines Fürsten brachte Reuchlin an das kaiserliche Hoflager in Linz a. D., und der längere Aufenthalt daselbst gab ihm Gelegenheit, sich durch den kaiserlichen Leibarzt Jakob ben Jehiel Loans, einen gelehrten Juden, in die Kenntnis des Hebräischen einführen zu lassen. Bei dem Regierungsantritte Eberhards II. (des Jüngern) 1496 begab sich Reuchlin von Würtemberg nach Heidelberg, wo der Kurfürst Philipp von der Pfalz ihn ehrenvoll aufnahm, und Johann von Dalberg, Bischof von Worms und Kanzler der Universität, sein Gönner wurde. Als ihm 1498 durch den Kurfürsten eine Sendung an den apostolischen Stuhl übertragen wurde, liefs er sich die Gelegenheit nicht entgehen, in Rom durch Unterricht des Juden Obadja Sforno seine hebräischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Infolge der Absetzung des Herzogs Eberhard II. durch die würtembergischen Landstände im Frühjahr 1498 stand Reuchlin bei seiner Rückkehr aus Rom die schwäbische Heimat wieder offen. Die Fürsten im schwäbischen Bunde ernannten ihn um 1502 zum Bundesrichter. Gleichwohl blieb die Pflege der Sprachwissenschaft Reuchlins vornehmste Sorge und angelegentlichste Beschäftigung, und seine literarische Tätigkeit, insbesondere sein Vocabularius, seine Rudimenta linguae hebraicae, die *Μικροπαιδεία*, eine griechische Grammatik, und sein Buch De arte cabbalistica erwarben ihm den Ruf des gröfsten Kenners der hebräischen und griechischen Sprache. Man kann verstehen, dafs zur Zeit, als durch Pfefferkorn die Frage nach der Zulässigkeit der Talmudliteratur angeregt war, das vorerwähnte kaiserliche Mandat vom 6. Juli 1510 (bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 92) unter den Gelehrten, deren Urteil durch Erzbischof Uriel in dieser Angelegenheit eingeholt werden sollte, insbesondere auch Reuchlin als Sachverständigen benannte. (L. Geiger, Joh. Reuchlin, sein Leben und seine Werke. Leipzig 1871. Böcking a. a. O. Suppl. II. 454.)

Die liebgewonnene Beschäftigung mit der hebräischen Sprache und Literatur blieb nicht ohne Rückwirkung auf Reuchlins Denken und Empfinden bezüglich der Behandlung der Juden. Dafs er gegen sie in weit höherem Grade als die meisten seiner Zeitgenossen zur Schonung, Nachsicht und Milde geneigt sei, zeigte sich ganz augenfällig jetzt, wo er neben andern Gelehrten und wissenschaftlichen Körperschaften sich als Sachverständiger über die Talmudliteratur und ihre Duldung zu äufsern aufgefordert worden war. Indem er die Angelegenheit wenn auch nicht ausschliefslich, so doch vornehmlich vom gelehrten, sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus prüfte, vertrat er in seinem aus Stuttgart vom 6. Okt. 1510 datierten und später in seinen ‚Augenspiegel' (abgedruckt in „von der Hardt, Hist. lit. Reform. II. fol. 16/53") aufgenommenen Gutachten die weitaus mildeste Ansicht; man solle, so meinte er im Gegensatze zu allen übrigen Gutachtern, nur die offenbaren Schmachbücher nach hinreichender Untersuchung und rechtmäfsig ergangenem Urteil vernichten, die übrigen Bücher aber ruhig in den Händen der Juden belassen. Wenn Reuchlins Standpunkt schon durch diese Beantwortung des Fragepunktes den Wünschen und Plänen Pfefferkorns am wenigsten entsprach, so erhob sein Gutachten darüber hinaus noch wider Pfefferkorn den Vorwurf unbegreiflicher Anmafsung, weil er trotz seiner Unkenntnis der jüdischen Literatur, insbesondere des Talmud, sich ein Urteil über die religiösen Bücher der Juden erlaubt und gar gewagt habe, vom Kaiser deren Einziehung und Vernichtung zu verlangen.

Pfefferkorn hatte von Reuchlins Gutachten zwar nur in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Bevollmächtigter in der obschwebenden Bücherfrage Einsicht erhalten; er liefs sich indes dadurch nicht abhalten, von der amtlich gewonnenen Kenntnis bald darauf auch in der Öffentlichkeit Gebrauch zu machen; gegen die Vorhaltungen, welche Reuchlin ihm deshalb 1512 machte (vgl. Reuchlins ‚Ain clare verstentnus' in der auf der Rückseite des Titelblattes enthaltenen Rechtfertigung Reuchlins gegen Pfefferkorn, abgedruckt bei Böcking a. a. O. Suppl. II. 77), suchte sich Pfefferkorn 1513 in seiner ‚Defensio' (bei Böcking a. a. O. Suppl. I 93) zu verteidigen.

So entstand im Frühjahr 1511 zur Bekämpfung des Reuchlinschen Gutachtens Pfefferkorns ‚HAndt Spiegel' (Böcking a. a. O. Suppl. II. 75). Der Verfasser begegnete darin der Reuchlinschen Verunglimpfung seiner Person mit ähnlichen persönlichen Angriffen, indem er behauptete, Reuchlin habe seine Schriften nicht selbst verfafst und sei von den Juden bestochen. Als die Entscheidung der aus diesem Anlafs wider Pfefferkorn bei Gericht anhängig gemachten Injurienklage sich verzögerte (Böcking a. a. O. Suppl. I. 114), veröffentlichte Reuchlin auf der Frankfurter Herbstmesse 1511 als Gegenschrift seinen ‚Augenspiegel' (Böcking a. a. O. Suppl. I. 111). In der Bücherfrage lenkte dieser zwar ein, indem die Bücher der Juden nicht mehr in demselben Umfange, wie früher in dem Gutachten, vom Verfasser in Schutz genommen wurden; gleichwohl wurde das Buch verhängnisvoll, teils, wenn auch nicht vornehmlich, durch die leidenschaftlich gereizte und persönlich verletzende Sprache wider Pfefferkorn, mehr aber noch durch die Schmähungen, mit welchen die theologische Fakultät der Cölner Hochschule darin überhäuft wurde, weil sie in ihrem Gutachten vom 9. November 1510 die Beschlagnahme und genaue Untersuchung der talmudischen Bücher gefordert hatte (Böcking a. a. O. Suppl. I. 94).

Dieselben Männer, die im Zeitalter des Humanismus mit so ungeteilter Bewunderung und Hingebung an den Geisteserzeugnissen der klassischen Antike hingen, zeigten mit seltenen Ausnahmen für das sprachwissenschaftliche Studium der Literatur der Juden wenig Sinn und Verständnis; Abneigung gegen das Judentum als solches tat wohl das übrige, um sie von dieser Beschäftigung ganz fernzuhalten. Reuchlins ‚Augenspiegel' fand darum selbst bei den Humanisten keineswegs vollen Beifall und uneingeschränktes Lob; vielen gab es darin doch zu viel des freundlichen Entgegenkommens gegen die Juden, und Reuchlin mufste manchen bitteren Tadel hören. So suchte er in einer am 22. März 1512 veröffentlichten kleinen Schrift ‚Ain clare verstentnus in tütsch' in diesen Kreisen durch Einschränkung seines Urteils möglichst zu beschwichtigen und zu versöhnen (vgl. den Wortlaut bei Böcking a. a. O. Suppl. II. 77).

Auf Anordnung des Erzbischofes Uriel von Mainz war der Verkauf des ‚Augenspiegel' schon auf der Frankfurter Messe 1511 durch den Frankfurter Stadtpfarrer Peter Meyer verboten worden. Im erneren Auftrage des Erzbischofes übersandte dann der Pfarrer ein Exemplar dieser Schrift an den Glaubensinquisitor Hochstraten, der seinerseits die theologische Fakultät der Cölner Hochschule gern zur Teilnahme an der Prüfung des Buches hinzuzog (bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 115); im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besonderen wurde dann von der Universität und dem Inquisitor mit der Untersuchung betraut der auch in humanistischen Kreisen, namentlich auch von Reuchlin selbst (vgl. dessen Brief an Arnold von Tungern vom 28. Oktober 1511 bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 115 ff.) hochgeschätzte Regens der Laurentianerburse in Cöln, Arnold von Tungern (vgl. des Pfarrers Meyer Brief vom 10. Febr. 1512 an diesen, bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 129) und der Regens des Predigerklosters zu Cöln, Mag. Konrad Kolin, ein Landsmann und besonderer Freund Reuchlins (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. I. 115). Diese entledigten sich ihres Auftrages mit grofsem Geschick, indem sie Reuchlin in der mildesten Form auf Mifsgriffe und Unrichtigkeiten in seinem ‚Augenspiegel' aufmerksam machten. Reuchlin gab auch in einem an die beiden Bevollmächtigten der Universität gerichteten Antwortschreiben seine Geneigtheit zur Verständigung mit der theologischen Fakultät zu Cöln zu erkennen, und so liefs die Universität ihm am 2. Januar 1512 zugleich mit einem Schreiben, in welchem sie ihrer Anerkennung und hohen Befriedigung Ausdruck gab bezüglich der Erklärung, welche Reuchlin ihren beiden Bevollmächtigten abgegeben habe, in einer besonderen Beilage eine Aufstellung der Punkte zugehen, betreffs deren Reuchlin befriedigende Aufklärung geben bezw. Widerruf leisten solle (Böcking a. a. O. Suppl. II. 126). Reuchlins ‚Ain clare verstentnus in tütsch' [sc. des ‚Augenspiegel'] vom 22. März 1512 sollte zwar die Antwort auf diese Aufforderung sein und wie auf die humanistischen Kreise (vgl. oben S. 40), so auch auf die Scholastiker in Cöln versöhnend und zufriedenstellend wirken; in der Tat aber erfüllte die Schrift an der Hochschule diesen Zweck nicht, und darum trat Arnold von Tungern mit seinen am 28. August 1512 bei Gebrüder Quentell in Cöln herausgegebenen ‚ARticuli . . . .' (vgl. den bibliographisch genauen Titel in Progr.-Abh. 1889 Nro. XXXI.) von neuem, jetzt in seinem eignen Namen und in der Öffentlichkeit, wider Reuchlins ‚Augenspiegel' bezw. auch dessen Abschwächung in ‚Ain clare verstentnus' auf.

Die Cölner sahen ihre Bemühungen bald belohnt; am 7. Oktober 1512 hatten sie die Genugtuung, dafs durch kaiserlichen Erlafs (abgedr. bei Böcking a. a. O. Suppl. I. 127 f. II. 123; vgl. auch Progr.-Abh. 1889 Nro. XXXI. S. 28 Note ✱) der Verkauf und Druck des ‚Augenspiegel' strengstens untersagt wurde. Pfefferkorn liefs jetzt gegen Schlufs desselben Jahres 1512 zu gleicher Abwehr und zur Rechtfertigung seiner Person seinen ‚Brantspiegell' (Böcking a. a. O. Suppl. II. 79) erscheinen.

Indes das Schicksal des ‚Augenspiegel' war mit diesem vorläufigen Erfolg seiner Gegner doch noch keineswegs für immer besiegelt. In humanistischen Kreisen machte die anfangs vielfach gehegte Abneigung gegen Reuchlins judenfreundliche Gesinnung im Hinblicke auf das erfolgreiche Vorgehen der Cölner Theologen gegen den ‚Augenspiegel' rasch kühleren Erwägungen Platz; konnte nicht dasselbe Schicksal, das jetzt auf Betreiben Pfefferkorns und der Cölner Scholastiker den Judenbüchern bevorstand, von derselben Stelle aus auch bald der altklassischen Literatur bereitet werden? Mit solchen Schlufsfolgerungen machte man unter den Poeten Stimmung, und so entwickelte sich seit Ende 1512 mit dem wachsenden Unmute und Widerwillen gegen die scholastische Richtung und Schulbildung in der Humanistenwelt eine immer weitere und gröfsere Kreise ziehende Bewegung zugunsten Reuchlins. Es währte nicht lange, und der hervorragende Gelehrte sah sich an die Spitze einer weitverzweigten geistigen Coalition gestellt, deren Mitglieder ihn mit stolzer Begeisterung und unbedingter Hingebung ihren „allverehrten Vater" nannten, an dessen bewährte Führerschaft sie im grofsen Geisterkampf der Zeit die kühnsten Hoffnungen knüpften. Voll Selbstgefühl schrieb damals (gedruckt bei Thomas Anshelm in Tübingen 1513) Reuchlin seine ‚Defensio CONTRA CALVMNIATORES SVOS COLONIENSES' (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 80, ganz abgedruckt in ‚von der Hardt', Hist. lit. Reform. II. fol. 53/93), in welcher er sich einerseits gegen den Vorwurf unkirchlicher Gesinnung zu verteidigen bemüht war, andererseits der Cölner theologischen Fakultät den Fehdehandschuh hinwarf und „zu seinem Beistande alle seine Freunde unter den Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten, geistlichen wie weltlichen Standes, aufrief".

Die Cölner Theologen nahmen den Kampf an; sie hatten sich nicht getäuscht, wenn sie dabei auf die Unterstützung und wirksame Beihülfe der übrigen Fakultäten an der Hochschule rechneten. Die ersten vorbereitenden Schritte zur Einleitung des Prozesses wider Reuchlin beim Inquisitionsgerichte geschahen am 14 April 1513. An diesem Tage war auf nachmittags 1 Uhr die amtliche Vertretung der gesamten Universität in das Minoritenkloster beschieden behufs Entgegennahme von Mitteilungen über die der theologischen Fakultät von Reuchlin zugefügten schweren Beleidigungen und Schmähungen. Eine aus je zwei Mitgliedern von jeder Fakultät zusammengesetzte Kommission wurde mit der Ausarbeitung eines Referates in der beregten Angelegenheit beauftragt, aufserdem seitens der theologischen Fakultät bei den Artisten ein Antrag auf Gewährung einer Geldanleihe zur Deckung der Prozefskosten eingebracht. Die letztere Angelegenheit stellte der Kassenverwalter der Artistenfakultät den Mitgliedern seiner Fakultät in einer am Dienstag den 26. April, nachmittags 2 Uhr, stattfindenden Fakultätssitzung zur Beratung, und behufs Kenntnisnahme von dem inzwischen auch fertiggestellten Referate versammelte der Rektor am Donnerstag den 28. April die Repräsentation des Universitäts-Lehrkörpers im Dominikanerkloster. In der an das Referat sich anschliefsenden Besprechung kam man schliefslich dahin überein, die früher eingesetzte Kommission solle am folgenden Tage unter dem Vorsitze des Rektors noch einmal in demselben Klostergebäude zusammentreten und den Inhalt der Schmähschrift in einer noch reiflicheren und noch mehr ins einzelne gehenden Beratung nach allen Seiten der gründlichsten Erwägung unterwerfen; das Ergebnis dieser Kommissionsberatung sei alsdann der Universität zur Kenntnis zu bringen. Am Samstag den 7. Mai, nachmittags 1 Uhr, ging den im Minoritenkloster versammelten Universitätsmitgliedern zunächst durch den Rektor, den Magister der freien Künste und Doktor der Medizin, Kanonikus an St. Aposteln Bertram Bau, darauf durch den Professor der Theologie Thomas Lyell aus Schottland Berichterstattung über die in der vorerwähnten Kommissionssitzung gefafsten Beschlüsse zu. Indem die Versammlung sich den Ausführungen der Deputierten anschlofs, erklärte sie sich einverstanden damit, der theologischen Fakultät in der obschwebenden Angelegenheit mit Rat und Tat beizustehen.

Am Montag den 18. Juli wurde dann die theologische Fakultät durch zwei Abgesandte, ihren Dekan, den Pfarrer an St. Johann Johann Hölem (vgl. meine ausführlichen Mitteilungen über denselben aus den Cölner Universitätsakten in der Progr.-Abh. 1888 S. 17 ff.), und den Professor Thomas Lyell, bei der versammelten Artistenfakultät vorstellig, diese wolle ihr, gegen genügende Sicherstellung und unter verbriefter Bürgschaft und Haftpflicht der gesamten Universität, behufs Fortsetzung ihres gegen Reuchlin beim Inquisitionsgericht angestrengten Injurienprozesses ein Darlehen von 100 Goldgulden, vorbehaltlich allmählicher Rückzahlung, überlassen. Darüber war man in der Fakultätssitzung ganz einig, dafs die Ausleihung unter allen Umständen nur nach vorgängiger Gewährung der angegebenen Kautelen bewilligt werden könne, bei einzelnen stiefs aber auch selbst dann noch die Zustimmung auf Schwierigkeiten. Schliefslich wurde indes die Überlassung der geforderten Geldsumme in Rücksicht auf den besagten Zweck mit Stimmenmehrheit beschlossen; am Montag den 25. Juli erfolgte im Beisein von Vertretern der beiden beteiligten Fakultäten, der Theologen und der Artisten, die Aushändigung des Geldes an den zeitigen Dekan der theologischen Fakultät Johann Hölem aus Venrath, unter gleichzeitiger Überreichung der vom Rektor der Universität, Kanonikus Bertram Bau an St. Aposteln, amtlich unterzeichneten Urkunde mit den näheren Bestimmungen über die Rückzahlung der Schuldsumme (vgl. die von mir veröffentlichten Aktenstücke zum Reuchlinschen Prozefs in der Progr.-Abh. 1888 S. 18 ff.).

Von einem zahlreichen Gefolge aus seinen Ordensgenossen begleitet, zog Hochstraten anfangs September 1513 nach Mainz,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um dort am Sitze des Inquisitionsgerichtes nicht nur in vollem wissenschaftlichem Einverständnisse mit der theologischen Fakultät zu Cöln, sondern auch mit Gutheifsung und Unterstützung des gesamten Lehrkörpers an der dortigen Hochschule wider Reuchlins ‚Augenspiegel' Klage zu erheben und als Inquisitor das Gerichtsverfahren zu eröffnen (vgl. den kurz zusammenfassenden Bericht über den Gesamtverlauf des Reuchlinschen Prozesses in allen seinen drei Instanzen in der Progr.-Abh. 1888 S. 22). Die ‚Acta Iudiciorum inter F. Iacobum Hochſtraten Inquiſitorem Colonienſium & Iohannem Reuchlin. Hagenoæ in ædibus Thomæ Anſhelmi Anno M. D. XVIII. Menſe Februario' (abgedr. bei ‚von der Hardt' Hist. lit. Reform. II. 94/130) von der Reuchlinschen Partei geben uns in Verbindung mit den »Prenotamenta Oztwini Gratij« von der anderen Seite (enthalten in ‚HOc in opuſculo. cõtra Speculũ oculare Joannis Reuchlin Phorcẽſis hec in fidei et eccleſie tuitionem continentur' aus dem Februar 1514 [vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. S1. 100]) einen Einblick in den Entwicklungsgang dieses Prozesses im einzelnen.

Wurde das Gerichtsverfahren, wie auch der ‚Triumphus Capnionis' (vgl. unten S. 43 f.) nicht mit Unrecht (v. 201 s.) hervorhebt:

... accusat Capnionem et iudicat idem
Acer Hogostratus ... (Böcking, Hutt. Opp. III. 422),

schon durch diese Vereinigung von Kläger und Richter in ein und derselben Person ungesetzlich, so erhöhten und vervollständigten andere Umstände nur noch das Widerrechtliche und Hinfällige des ganzen Vorgehens. Nachdem nämlich Hochstraten sich mehrere kurmainzische Beisitzer erwählt und den Beklagten nur einmal vorgeladen hatte, bezeichnete er bei der Gerichtsverhandlung, im Anschlusse an die Verlesung seiner lateinischen Klageschrift, edes weitere Beweisverfahren für überflüssig und stellte ohne weiteres den Antrag, den ‚Augenspiegel' zu verbieten und öffentlich zu verbrennen. Als darauf Peter Staffel aus Nurtingen als Bevollmächtigter des bei Gericht nicht persönlich erschienenen Reuchlin, ohne sich auf eine Widerlegung der Anklagepunkte einzulassen, gegen den Inquisitor als einen parteiischen und ungesetzlichen Richter Einspruch erhob und die Ernennung eines Schiedsrichters in der Person des Generalvikars von Worms Dr. Johannes Vuacker (lat. Vigilius) in Vorschlag brachte, erklärte Hochstraten sich zwar bereit, in der Folge bei dem Verfahren nur noch als Kläger aufzutreten, das Richteramt aber wollte er dann den von ihm erwählten kurmainzischen Beisitzern als seinen Stellvertretern gewahrt wissen. Allerdings bestritt die Gegenpartei Hochstraten das Recht zu eigenmächtiger Einrichtung einer Stellvertretung seiner Person im Richteramte, beanstandete darum die Fortsetzung des Prozesses und gab ihren Entschlufs kund, sich an den apostolischen Stuhl wenden zu wollen; indes alles dieses hielt Hochstraten nicht ab, auf dem von ihm betretenen Wege voranzugehen und Reuchlins Berufung an den apostolischen Stuhl am Dienstag den 20. Sept. 1513 als einen Akt der Anmafsung für null und nichtig zu erklären (von der Hardt l. c. II. pag. 97 s.).

Da trat das Mainzer Domkapitel vermittelnd ein und bat um einen kurzen Aufschub der Verhandlungen in der Hoffnung, es werde sich darin Zeit und Gelegenheit finden, um zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Der Inquisitor bewilligte auch einen solchen von fünfzehn Tagen, liefs aber dann, statt den Austrag der Sache abzuwarten, von den Kanzeln zu Mainz den ‚Augenspiegel' unter der Strafe der Exkommunikation verbieten. Reuchlin war inzwischen am 9. Okt. selbst nach Mainz gekommen.

Jetzt hob Erzbischof Uriel von Mainz das ganze Inquisitionsgericht auf, genehmigte die Berufung Reuchlins an den Papst und verhinderte Hochstraten, der auch jetzt noch Widerstand versuchte und Anstalten traf, den ‚Augenspiegel' auf einem öffentlichen Platze der Stadt Mainz verbrennen zu lassen, durch strengen Befehl an der Ausführung dieses Vorhabens, worauf Hochstraten Mainz verliefs.

Am 11. März 1513 war Giovanni de' Medici als Nachfolger des Papstes Julius II. gewählt und als Leo X. ausgerufen worden. Dieser übertrug, auf die an ihn gelangte Berufung Reuchlins, am 17. Nov. 1513 (vgl. Böcking a. a. O. II. 128), dessen Prozefs zu zweitinstanzlicher Verhandlung an den jungen Bischof von Speier, den Pfalzgraf Georg, und dieser überliefs, da er mit der Streitfrage wenig vertraut war, seinerseits wieder die gesamte gerichtliche Untersuchung ganz dem Domherrn an seiner Kathedrale Georg Truchsefs, einem Schüler Reuchlins. Der in gesetzlicher Form jetzt an ihn ergangenen Vorladung entsprechend, erschien Reuchlin persönlich in Speier, während Hochstraten sich durch seinen Ordensgenossen Johann Horst von Romberg vertreten liefs. Nach wiederholten Verhandlungen lautete das Erkenntnis am 29. März 1514, unter Aufhebung des Mainzer Urteils, auf Freigebung des ‚Augenspiegel'.

Damit trat der seit Jahren unaufhaltsam zur Entscheidung drängende humanistisch-scholastische Streit in eine neue Phase.

Weit entfernt nämlich, sich bei dem Speierer Urteil zu beruhigen und ihre Sache für verloren zu halten und preiszugeben, wandten sich, wie früher Reuchlin, so jetzt Hochstraten und in fernerer unzertrennlicher und solidarischer Gemeinschaft mit ihm die Cölner Hochschule nach Rom. Hochstraten begab sich persönlich dorthin; die Kosten des immer neue Geldmittel erfordernden und bis in den Sommer 1520 sich hinziehenden Gerichtsverfahrens trug auch jetzt wieder die theologische Fakultät in Cöln (vgl. die Aktenstücke in der Progr.-Abh. 1888 S. 21). Nun machten auch die Reuchlinisten die äufsersten Anstrengungen, und es gelang ihnen, nicht nur einflufsreiche Kreise in Rom auf ihre Seite zu bringen, — selbst der Kaiser kam ihnen in dem Mafse entgegen, dafs er, im Gegensatze zu seiner früheren Verurteilung des ‚Augenspiegel' und zu seinem Verbote von Reuchlins ‚Defenſio', nunmehr sich zugunsten Reuchlins beim Papste verwandte.

Die 22 Mitglieder des römischen Gerichtshofes, unter welchen der Erzbischof Georgius Benignus der entschiedenste Verteidiger Reuchlins war, der Dominikaner Silvester Prierias aber, der seit dem 16. Dezember 1516 als päpstlicher Palastmeister auch theologischer Berater des Papstes und Bücherzensor von Rom war, ganz auf Hochstratens Seite stand, begannen ihre Tätigkeit mit der Ungültigkeitserklärung des freisprechenden Speierer Urteils, konnten aber in endlosen Verhandlungen zu keiner eignen Entscheidung gelangen. Einer Freisprechung Reuchlins in Sachen des ‚Augenspiegel', wie sie am 2. Juli 1516 durch 18 Mitglieder des Gerichtshofes bevorstand, kam Papst Leo X. zuvor durch Anordnung der Niederschlagung des Prozesses (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 139. Suppl. I. 473 f., wo das Nähere über diesen vorläufigen Abschlufs des Prozesses aus den Acta iudiciorum abgedruckt ist); in Deutschland wurde das päpstliche Mandat allgemein irrtümlich als ein Sieg Reuchlins aufgefafst.

Mit so vielen andern Humanisten hatte auch Busch den Bemühungen Reuchlins um die Erhaltung der talmudischen Bücher keinerlei Interesse entgegengebracht; vielmehr hielt er sich von diesem gefeiertsten Gelehrten seiner Zeit in ganz auffälliger Weise auch dann noch fern, als der durch Pfefferkorns ‚Joedenspiegel' angeregte Streit eine über seinen nächsten Gegenstand weit, hinausliegende allgemein wissenschaftliche Bedeutung gewonnen hatte, Reuchlins Name der Inbegriff der aufstrebenden humanistischen Bildung im Gegensatze zu der überkommenen scholastischen Wissenschaft geworden war. Insbesondere erregte es nicht geringes Aufsehen und berechtigtes Erstaunen, als Busch gar Ende August 1512 die gegen den ‚Augenspiegel' gerichteten ‚ARticuli' Arnolds von Tungern mit einem empfehlenden Dichterworte in die Öffentlichkeit begleitete. Die Gegenschrift, welche Reuchlin 1513 unter dem gehässigen Titel ‚Defenſio Joannis Reuchlin . . . . . CONTRA CALVMNIATORES SVOS COLONIENSES' veröffentlichte, machte durch ihre Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit in Sprache und Ausdruck wahrlich keinen Hehl daraus, wie tief sich ihr Verfasser durch Arnold von Tungern von den Cölner Scholastikern und damit selbstverständlich auch von Busch, als dem Lobredner und Verteidiger ihres Widerstandes gegen ihn, gekränkt und verletzt fühlte; in einem Briefe an Joh. Hiltebrand vom 1. Oktober [1512] hatte er die ‚Articuli' bereits mit einem, Plautus entlehnten Ausdruck als „sutorium atramentum" — Schusterschwärze bezeichnet (vgl. ILLVSTRIVM VIRORVM EPISTOLÆ, HEBRAICÆ, GRÆCÆ ET LATINÆ

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

AD Ioannem Reuchlin Phorcenſem...diuerſis temporibus miſſæ.. Hagenoæ ex Officina Thomæ Anshelmi... M. D. XIX. Menſe Maio. fol. sIIz bei Böcking a. a. O. Suppl II. 81. Nro. XV Anm., dazu II. 108 Nro. XXXVIII) Glarean suchte Reuchlin zu beruhigen, wenn er betreffs Busch an ihn schrieb: „Est Hermannus Buschius optimo in te animo, qui quotidianas rixas ob nomen tuum patitur quique, etsi carmina in famosum Tungari libellum coactus paene ediderit, tamen in his neque nomen tuum posuit neque offendere te animus fuit, quae mihi argumentum magnum praebent constantis amicitiae (Illust. vir. Epp. 1519, fol. xIIIz).

Noch am 6. Januar [1513] hatte Busch in einem Briefe an Murmellius (Progr.-Abh. 1889 S. 28), unter Hinweis auf das aus Cöln vom 7. Oktober 1512 datierte kaiserliche Verbot des ‚Augenspiegel', zugleich mit ernsten Befürchtungen, die man nun für die Sache Reuchlins hegen müsse, sein lebhaftes Bedauern darüber ausgesprochen, „daſs ein Gelehrter von der Bedeutung Reuchlins sich dazu hergegeben habe, als Anwalt des Volkes der Beschneidung aufzutreten". Da trat wenige Monate später, nach etwa zweijähriger Trennung von Reuchlin (vgl. Illust. vir. Epp. 1519, fol. xIIIz und meine Dissertation pag. 59), der in der Poetenwelt längst ersehnte Wandel in Buschs Verhalten ein, ohne Zweifel nicht so sehr infolge des Eindruckes, welchen etwa jener bittere Tadel in Reuchlins ‚Defensio' auf Busch gemacht hätte, als vielmehr in Anbetracht der Entschiedenheit, mit welcher seit Mitte April 1513 die theologische Fakultät zu Cöln und, in engster Verbindung mit ihr, der gesamte Lehrkörper der Universität gegen Reuchlins ‚Augenspiegel' Stellung nahm und dessen Verurteilung durch den Inquisitionsgerichtshof in tatkräftiger Unterstützung Hochtratens betrieb (vgl. oben S. 41 und Progr.-Abh. 1889 S. 28).

Als erste Symptome der mit Busch vorgegangenen Veränderung wurden bereits neben der schriftstellerischen Tätigkeit, welche er als humanistischer Moralphilosoph entfaltete (vgl. Progr.-Abh. 1889 S. 28 Anm. 2; ebendas. S. 31 Nro. XXXIII Anm. 1. Nro. XXXIV), Buschs Synodalrede zu Cöln aus dem Frühjahr 1513 (vgl. ebendas. S. 32 ff. Nro. XXXV), namentlich aber der Brief genannt, mit welchem Busch noch im Juni desselben Jahres die inzwischen in erweiterter Form im Druck erschienene Rede an Kaspar Steinbeg in Magdeburg sandte (vgl. ebendas. S. 34 Nro. XXXV Anm. 1 am Schluſs).

Bis dahin hatte sich Busch wenigstens in der öffentlichen Kundgebung seiner erneuten humanistischen Parteistellung noch immerhin, wie er Kaspar Steinbeg in dem eben erwähnten Brief auch unverhohlen eingesteht, Zurückhaltung und Mäſsigung auferlegt; in kaum Jahresfrist trat auch in dieser Beziehung ein entschiedener Wandel bei ihm ein.

Wie von einem drückenden Alp erlöst, atmete man in der Humanistenwelt allerorts erleichtert auf, als der den ‚Augenspiegel' freigebende Speierer Richterspruch vom 29. März 1514 bekannt wurde. Es war, als ob man, von solcher Stelle und mit solchem Freibrief ausgerüstet, gegen die Vertreter der alten scholastischen Schulweisheit, wie gegen vogelfrei erklärte Feinde, sich alles erlauben dürfe: jetzt oder nie, so meinte man, sei die Zeit gekommen, wo es gelte, dem von „Dunkelmännern", von „unwissenden und unberühmten Leuten" tiefgekränkten und ungerecht verfolgten „Gelehrten" — Reuchlin — ganze und volle Genugtuung und Sühne zu bereiten. Indem der um den hochverehrten Humanisten, den Kanonikus am St. Marienstift zu Gotha Konrad Mutianus (latinisiert für den deutschen Namen „Mut"), seit 1506 von der Universität Erfurt aus entstandene Poetenkreis diese Aufgabe übernahm, konnte Reuchlin seine Hoffnungen und Erwartungen kaum zu hoch spannen, hatte ihm doch ein Mitglied dieses Erfurter Gelehrtenkreises, der seit 1510 an der Klosterschule zu Fulda als Lehrer beschäftigte Johann Jäger oder, wie er sich nach seinem Heimatsdorfe Dornheim bei Arnstadt an der Gera in Thüringen nannte, Crotus Rubianus entweder noch kurz vor der Speierer Freisprechung, am 26. Januar 1514, oder wahrscheinlicher nach derselben, an dem gleichen Tage 1515 (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 129), versichert: „Vielleicht ist durch die Schickung der Götter der Streit ausgebrochen: sie stählen gern durch Gefahren diejenigen, welche sie lieben. Aber sei ruhig, du bist nicht allein: du hast Mutian, den groſsen Gelehrten, du hast die ganze Mutiansche Schar. Es gibt darin Philosophen, Redner, Dichter, Theologen, die alle dir ergeben, alle für dich zu streiten gern bereit sind. Eoban [Hesse] ist im Besitze eines himmlischen Talentes, ein glücklicher Dichter; in meinem Hutten verbindet sich Feuereifer mit Scharfsinn. Gib Aufträge und Befehle; wir stehen jederzeit zu deinem Dienste bereit" (Böcking, Hutt. Opp. I. 28 f. Suppl. II. 129).

Und in der Tat, der Erfurter Humanistenkreis wurde jetzt wider Erwarten schnell der Mittelpunkt, der Herd und, so zu sagen, der ausschlieſsliche und alleinige Träger der ganzen humanistischen Bewegung.

In diesem Augenblicke zögerte auch Busch nicht länger mit dem offenen, rückhaltlosen Anschluſs an Mutian und seine Freunde; schon am 7. Juni 1514 konnte dieser an Urban von Buschs erneuter Parteistellung berichten, „Buschium cecinisse palinodiam et gratia frui Capnionis", und in Freundeskreisen feiert er gern Busch als den zu neuem Leben wiedererstandenen Dichter, den „Accius Neobius" [νεόβιος] (vgl. meine Dissertation pag. 60/61 annot. 4. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur. Leipzig 1890 S. 214). Allerdings, man müſste Busch nur wenig kennen, wollte man glauben, der Schiedsspruch in Speier sei als solcher für seine Entschlieſsungen von maſsgebender Bedeutung gewesen; aber in diesem Falle kam ihm doch das freisprechende Urteil eines kirchlich eingesetzten Gerichtshofes ohne Frage doppelt angenehm, insofern es nicht nur die bequemste, sondern zugleich die wirksamste Handhabe bot, die scholastischen Gegner vor aller Welt ins Unrecht zu setzen, trug doch die unbedingte Lossage von den Cölner Theologen nunmehr nicht etwa bloſs einen Schein, sondern in verwirrender Weise den vollen Stempel der Berechtigung, die förmliche amtliche Gutheiſsung seitens einer kirchlichen Instanz an der Stirne. Als ob Busch nur auf diesen Zwischenfall gewartet habe, — so prompt trat er nach der Verkündigung des Speierer Urteils als dessen begeisterter Herold, mit Mutian und allen, die diesem nahe standen, als der alte begeisterte Poet, als der rücksichtslose Rächer von Reuchlins Ehre und wissenschaftlichem Ansehen auf.

Wie Hutten, so wirkt auch Busch jetzt auf den Cölner Dompropst, den Graf Hermann von Neuenaar ein, daſs er sich wider Hochstraten wende und ihn bekämpfe; seine Bemühungen waren nicht ohne Erfolg. In begeistertem Festliede begrüſst er Erasmus, als dieser 1514 auf der Reise nach Basel auch Cöln berührt. Im Sommer desselben Jahres trifft er mit Hutten, Reuchlin und Erasmus auf der Frankfurter Messe zusammen (vgl. meine Dissertation pag. 61). Voll Feuereifer redet er jetzt dem engen Anschluſs der Freunde der altklassischen Literatur aneinander, der beginnenden Bildung einer Humanistenpartei, das Wort. „W rum," so meint er, unter Anspielung auf Humanisten und Scholastiker, „sollen die Papageien sich nicht innig lieben können, wenn sie sehen, wie die Dohlen einander so zärtlich tun?" (vgl. Progr.-Abh. 1889 Nro. XXXVIII Anm. 1).

Das bemerkenswerteste Zeugnis aber für Buschs Ausgleich mit Reuchlin und der gesamten Humanistenwelt ist zunächst seine Mitwirkung bei der Abfassung des Triumphgesanges, der in unmittelbarem Zusammenhange mit der Freigebung des ‚Augenspiegel', um mit Eoban zu reden, „von dem Senat der Erfurter lateinischen Gelehrtenrepublik als gemeinsame Kundgebung des Mutianschen Bundes zu Ehren Reuchlins geplant" und noch im Frühjahr 1514 fertiggestellt wurde. Die Ausführung hatte, wie Mutian selbst wiederholt bemerkt, zunächst in den Händen Buschs gelegen, aber Hutten hatte dabei Gevatterschaft gestanden und dem Siegessang in einem beigefügten Epigramm auch seine wirksame Empfehlung mit auf den Weg gegeben. Man hatte sich im Mutianischen Kreise keineswegs getäuscht, als man diese beiden Männer wegen ihrer gleich leidenschaftlichen Begeisterung für das Aufblühen der Beschäftigung mit der Antike und ihrer tiefen Abneigung gegen das überkommene Schul- und Unterrichtswesen zur Lösung dieser Aufgabe nach Humanistenart als hervorragend geeignet erachtet hatte. Aberglaube, Barbarei des Geistes und Vernachlässigung wahrer, d. i. humanistischer Bildung, Unwissenheit und Neid werden in dem Siegeshymnus als die Gottheiten bezeichnet, die von den im groſsen Geisterkampfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jetzt unterlegenen Cölner Theologen mit Vorliebe verehrt und verherrlicht würden. Dabei verleugnen die zierlichen Verse bei der Entwicklung dieser Grundgedanken auch im einzelnen die Art ihrer Urheber so wenig, dafs Erasmus, wie er in seiner ‚Spongia' erzählt, als er im Sommer 1514 bei seinem vorübergehenden Aufenthalte in Mainz dort auch mit Hutten zusammentraf, und dieser ihm das Triumphlied zeigte, Veranlassung nahm, Hutten vor weiteren ähnlich gereizten Ausfällen und Angriffen auf die Cölner Scholastiker ernstlich zu verwarnen. Tatsächlich erschien der ‚Triumphus Capnionis' vorderhand nicht im Druck: noch widerriet die Klugheit, wie Mutian selbst zugibt (vgl. unten), die Veröffentlichung einer Dichtung, die in so hohem Mafse mit glühendem Hafs wider die religiösen Orden und Rom erfüllt, und darum für die kirchlich gesinnten Kreise äufserst verletzend und herausfordernd war. Dafür wurde das Siegeslied unter den Freunden, mit dem ernsten Vorbehalt der Geheimhaltung vor Unberufenen, nur um so eifriger von Hand zu Hand gereicht und mit grofser Begehrlichkeit gelesen. So begleitet Mutian noch im Frühjahr 1514 die Übersendung des eben fertiggestellten Triumphgesanges an Urban mit den bezeichnenden Worten: „Valeat ergo compendium vel potius dispendium Trutfetteri vel, si omnino carmine delectantur, dabo Triumphum Capnionis ab Accio Neobio concinnatum in Colonienses theologos, quem sophistae apponant operi suo tam pulchello. Verum hac lege do, ut in mancipio sit tuo; nam si theobardis exhiberes, damni multum faceres, et tu es optimus testis, quam iniquis auribus acciperent." Gegen Ende Juni fordert er ihn zurück, doch im August besafs Urban ihn noch; denn am 8. August berichtet Mutian an Eoban: „Ostendet tibi solertissimus pater Urbanus, praecipuus observator elegantiae latinae, Triumphum Neobii id est Buschii, cui adhaeret Hutteni epigramma extemporale; fac pervideas" (vgl. meine Dissertation pag. 61). Die wahrscheinlich im Mai 1517 (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 95. 142) zuerst im Druck erschienene Ausgabe des ‚Triūphus Doc. Reuchlini' (Böcking, Hutt. Opp. I. Nro. XVI) beruht auf einer redaktionellen Überarbeitung desselben durch Hutten, dessen dichterische, dem Siegesgesang ursprünglich (vgl. oben) beigegebene Empfehlung deshalb hier selbstverständlich in Wegfall kam. Der Ansicht Böckings, der den hier bezeichneten ‚Triumphus' als eine von Buschs Triumphlied ganz verschiedene und unabhängige Dichtung Huttens auffafst, möchte ich nicht beipflichten (vgl. Böcking, Hutt. Opp. III. 413 ff.).

Als um dieselbe Zeit Reuchlin von vielen Seiten Briefe voll Lob und Anerkennung als Zeichen der Freude über den in Speier jüngst von ihm errungenen Erfolg empfing, blieb auch Busch mit dem Ausdrucke seiner vollen Hingebung durch besondere Zuschrift nicht zurück. Am 30. September [1514] schreibt er aus Cöln an Reuchlin: „Salutem et optatam victoriam, quam ominari et precari tibi non desistam, quoad eius te compotem effectum cognovero; quod spero etiam citius mea et omnium amicorum exspectatione futurum. O, si videres nunc ora et vultus theologistarum; talis est furientis Invidiae species, talis est Insaniae delirantis viva effigies. Inflatis buccis contrahunt supercilia, caperant frontem, lumina tragica quadam torvitate horrificant, pallent, rubent, stupent, gemunt stridentque dentibus . . . Quare bono animo esse impero; videbis brevi, mihi crede, fractam et contusam omnium tuorum inimicorum nequiciam" (Böcking a. a. O. Suppl. II. 746 f.). Reuchlin hatte seine Freude an den mannigfachen Ehrenbezeugungen und Huldigungen, die ihm von den jungen Freunden bereitet wurden, und liefs dieselben noch im März desselben Jahres 1514 zu Tübingen mit noch anderen Zuschriften unter dem schmeichelhaften Titel „Clarorum Virorum Epistolae" (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 81) im Druck erscheinen; der weitere Entwicklungsgang des Reuchlinschen Prozesses veranlafste im Mai 1519 eine durch einen ‚liber secundus' vermehrte Ausgabe unter dem etwas veränderten Titel „ILLVSTRIVM . . ." (vgl. oben S. 42); die Briefsammlung sollte den Cölner Theologen ernstlich zu bedenken geben, wie sie ihren eignen wissenschaftlichen Ruf gefährdeten und schädigten, indem sie in Reuchlin einen Gelehrten bekämpften, der sich in den weitesten Kreisen des höchsten Ansehens erfreue.

Inzwischen konnten die Erfurter Altertumsfreunde die Verzichtleistung auf die Drucklegung des ‚Triumphus Capnionis' (vgl. oben) nur schwer verschmerzen und sannen, wie sie sich für die hier notgedrungen geübte Zurückhaltung ehestens ganz und voll entschädigen könnten. So wurde der Mutianische Humanistenkreis bald nach der lärmenden und geräuschvollen Verherrlichung von Reuchlins Sieg und Triumph auch die geheime Werkstätte, in welcher mächtiger als irgendwo und je zuvor der schmachvolle Gedanke auftauchte und zum Durchbruch gelangte, wider die verhafsten „Theologisten" den empfindlichsten Schlag zu führen und den Versuch zu machen, sie aus dem Versteck der Anonymität mit den unwürdigen Waffen niedrigsten Spottes und bittersten Hohnes vor Mit- und Nachwelt moralisch zu vernichten.

Erasmus hatte 1515 eine Ausgabe seiner Satire „Ἐγκώμιον Μωρίας seu Laus stultitiae" erscheinen lassen; Gerhard Listrius versah dieses ‚Lob der Narrheit' mit einem nach den Ideen des Erasmus bearbeiteten Kommentare, in welchem die scholastische Wissenschaft, die religiösen Orden und der päpstliche Stuhl böswillig angegriffen wurden. Es entstand nun innerhalb des Mutianschen Humanistenkreises der Plan, was dort im allgemeinen ausgesprochen war, ins Persönliche zu übertragen und zu diesem Zwecke, in Nachäffung des echten Briefwechsels der „berühmten" Freunde Reuchlins, eine Sammlung erdichteter Briefe zu veranstalten, in welchen eine Menge „unberühmter" Leute an den Cölner Magister Ortwin Gratius und Männer seiner Richtung und Gesinnung, wie Hochstraten, Pfefferkorn und die Mitglieder der theologischen Fakultät und des Predigerordens zu Cöln, immer wieder mit Bezugnahme auf den Gegenstand, auf die Entstehung und den Verlauf des Reuchlinschen Prozesses berichten und ihre angeblichen Herzensgeheimnisse verraten sollten. Magister Ortwin Gratius, der als Freund und Förderer der antiken Studien (vgl. Progr.-Abh. 1885 S. 49 f. 1889 Nro. XXX. 1/2) geraume Zeit auch bei den Humanisten Achtung und Ansehen genossen hatte, war dabei ohne Zweifel deshalb vor allem als Zielscheibe der Verspottung und Verhöhnung ausersehen, weil es die Poeten, namentlich auch Busch, nicht wenig verdrofs, dafs dieser sich von jeher von ihrem Treiben, insbesondere auch 1514 vom Parteianschlufs an Reuchlin sich ferngehalten und sich auf die Seite der Scholastiker gestellt hatte.

Die um die Jahreswende 1515/1516 (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 1/2. 138) veröffentlichte erste Sammlung der „EPISTOLAE OBSCVRORVM VIRORVM" enthielt 41 Briefe, aber die Verzögerung, welche die Entscheidung des Reuchlinschen Prozesses in der von Hochstraten im Verein mit den Cölner Theologen angerufenen höchsten kirchlichen Instanz zu Rom erfuhr, vollends gar die in Deutschland allgemein, wenn auch irrtümlich (vgl. oben S. 42), als Sieg Reuchlins aufgefafste päpstliche Anordnung der Niederschlagung des Prozefsverfahrens war nur zu sehr geeignet, die Reuchlinisten auf dem einmal betretenen Wege zu immer neuen Schritten zu ermutigen. So erhöhte sich in einer dritten Auflage 1516 die Zahl der Briefe auf 48; in demselben Jahre erschien ein zweiter Band mit 62 neuen Briefen, die in der zweiten Auflage 1517 auf 70 vermehrt wurden (vgl. Böcking a. a. O. Suppl. II. 139. 141 f.). Es entspricht darum ganz den Tatsachen, was Hermann von Neuenaar an Reuchlin berichtet: „Contra Honstratum, id est κυνόσρογγον καὶ κυνόριγγον Canironchum, illum bonae famae hostem, paucula ineptivimus, graviora quaeque ad exitum maturantes; pedetentim contra beluam incedendum est quandoquidem externa praesidia nondum accesserunt; coniunctis copiis expugnari commodius poterit" (Illust vir. Epp. tIIIs).

Als Haupturheber der Briefsammlung gelten Crotus, Rubianus und Hutten. Unter denjenigen, welche neben diesen mit einzelnen Beiträgen in Betracht kommen, befindet sich aufser Hermann von Neuenaar, Eoban Hesse u. a. auch Busch; die Zeitgenossen, insbesondere Ortwin Gratius selbst, haben daran nicht gezweifelt (vgl. meine Dissertation pag. 64 s. Böcking a. a. O. Suppl. II. 330).

In einer beispiellos niedrigen Weise ergehen sich die Briefsteller in der Verhöhnung und Verleumdung ihrer scho-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lastischen Gegner. Aller Schmutz, den nur eine entartete, mit den ekelhaftesten und abscheulichsten Bildern erfüllte Phantasie auszusinnen und sich vorzustellen vermag, wird hier auf die mit wahrem Ingrimm gehafsten Mönche abgelagert. Mit Verleugnung auch des letzten Restes von Schamgefühl legen die Verfasser den Theologen und Ordensmitgliedern die widerwärtigsten Lascivitäten entweder als von ihnen verübte Vergehen zur Last oder als Gegenstände ihrer schändlichen Unterhaltungen in den Mund und, um das Mafs der Schamlosigkeit und Frivolität gewissermafsen voll zu machen, lassen sie dann die in böswilliger Ungerechtigkeit entehrten, als die verkommensten Verbrecher verleumdeten Männer ihre Schandtaten mit der Anführung von Bibelworten entschuldigen, beschönigen, gar rechtfertigen. Es gibt kaum eine göttliche Wahrheit, eine christliche Lehre oder kirchliche Einrichtung, vor welcher der Spott und die Lästerung hier Halt machten, alles fällt ihnen anheim; nichts ist so göttlich, so hoch, heilig und erhaben, dafs die Briefschreiber es nicht zu sich, in den Bereich ihrer Niedrigkeit und Verkommenheit herabzögen und dem possenhaften Gelächter preiszugeben suchten. Meldungen über die Entstehung, über den Verlauf und den Fortgang des Reuchlinschen Streites, über ihre persönlichen Angelegenheiten, ihre Erlebnisse, ihre Disputationen in den Schulen, ihre Unterhaltungen bei üppigen Gastmählern und Gelagen, über Verhältnisse in den geistlichen Genossenschaften und bei der römischen Kurie, — dieses alles stets untermischt mit Proben gröbster Unwissenheit und ärgerlichster Sittenlosigkeit —, vollenden die bei aller Verwerflichkeit des Inhaltes durch den sprachlichen Ausdruck, in der in den Wortformen wie im Satzbau mit Absicht gewählten wahrhaft barbarischen Latinität, nicht selten ergötzlich wirkende Nachrichtgebung der angeblichen Briefschreiber.

Zur Abwehr der in den Briefen insbesondere auch wider seine Person ausgesprochenen Verleumdungen trat zuerst Pfefferkorn auf. Im Sommer 1516 veröffentlichte er seine „Beschyrmung Johannes Pfefferkorn", für deren baldige Übertragung ins Lateinische er nach seiner eignen Mitteilung (Böcking a. a. O. Suppl. I. 175) Sorge trug. Der durch Ortwin Gratius angefertigte und noch in demselben Jahre bei Quentel in Cöln gedruckte lateinische Text ist eine etwas umfangreichere Bearbeitung des deutschen Originals, indem einiges im Original Enthaltene hier weggelassen, anderes beigefügt worden ist. Das unter dem Titel „Defensio Joānis Pepericorni cōtra famosas ⁊ criminales obscurorc virorc epl'as. . ." (Böcking a. a. O. Suppl. II. 88 f. 139) erschienene Buch enthält alle bis dahin entstandenen, auf den Reuchlinschen Streit bezüglichen Aktenstücke nebst einer Zurückweisung der in Epp. obsc. vir. ausgesprochenen Unwahrheiten. Dieser ersten Verteidigungsschrift liefs derselbe Verfasser bald eine andere folgen unter der Aufschrift: „Streydt puechlyn vor dy warheit . . . Joannis Pfefferkorn" (Böcking a. a. O. Suppl. II. 90. 139). Zugleich wurde in Rom Klage geführt und ein päpstliches Breve vom 15. März 1517 erwirkt, welches unter Strafe der Exkommunikation die Ablieferung und Vernichtung aller Exemplare der Epp. obsc. vir. zur Pflicht machte (Böcking a. a. O. Suppl. I. 335 ff. II. 142). Das ermutigte auch Ortwin Gratius, dafs er im Frühjahr 1518 in seinen „Lamentationes Obscurorum virorum non prohibite per sedem Apostolicam" (Böcking a. a. O. Suppl. I. 325 ff. II. 101) den Versuch machte, den Gegnern mit der gleichen Waffe der Satire zu begegnen, indem er die ungenannten Verfasser jener Briefe als die wahren „unberühmten Leute" über den übeln Verlauf ihres Unternehmens Klage führen läfst. Es gereicht Ortwin zur Ehre, dafs er es allerdings nicht verstanden hat, es seinen Gegnern in beifsendem Spott, in scharfem, höhnischem Witz, in Lüge, in rücksichtsloser und gewissenloser Verleumdung und in all den andern niedrigen Kampf- und Angriffsmitteln gleich zu tun. Für die in den Epp. obsc. vir. mit ebensoviel Feigheit als Feindseligkeit angegriffenen Scholastiker war es offenbar eine besondere Genugtuung, dafs es unter ihren Zeitgenossen noch Männer gab, die, ohne bei ihrem Urteil durch Parteiinteresse für sich beeinflufst zu sein, Sinn für Gerechtigkeit und Freimut genug besafsen, um eine von so niedrigen Leidenschaften eingegebene, mit so viel Ungerechtigkeit und Gottlosigkeit erfüllte Literatur für alle Zeiten zu brandmarken. Erasmus, der einzelne Probebriefe gelobt hatte, drückte nach Vollendung der Sammlung laut seine Unzufriedenheit aus (Opp. III. 2. Lugd. Bat. 1703 fol. 1622. 1626), und Luther fand die Briefe frech und nannte ihren Verfasser einen Hanswurst (de Wette, Luthers Briefe 1825/1828. I. 37 f.).

In den Jahren 1517 bezw. 1518 erschienen noch zwei Schutzschriften für Reuchlin. Die erste hatte den vorerwähnten Erzbischof Georgius Benignus in Rom zum Verfasser und wurde, vom Cölner Dompropst Hermann von Neuenaar mit einem warm und nachdrücklich empfehlenden Vor- und Nachwort versehen, durch dessen Vermittlung im September 1517 zu Cöln im Druck herausgegeben. Reuchlin war in dieser „DEFENSIO PRÆstātissimi viri Ioannis Reuchlin... a Reuerendo patre Georgio Benigno Nazareno archiepo Romæ per modum dialogi edita, atque ex opinione decem & octo grauissimorc virorc ad examinandum Oculare speculum a Sanctiss. D. nostro Leone P. M. deputatorum, inter quos ipse primus ex ordine votum emiserat, scripta . . ." als der unerschrockene Vorkämpfer für Wahrheit und Recht gefeiert (Böcking a. a. O. Suppl. II. 96. 143). Die andere Schutzschrift wurde um die Mitte des folgenden Jahres nach dem Vorbilde der erstgenannten Verherrlichung Reuchlins ohne Zweifel von Hermann von Neuenaar selbst ausgearbeitet und veröffentlicht (vgl. unten).

Hochstraten verteidigte hinwieder sein Auftreten als Inquisitor gegen Reuchlin in zwei Schriften. Zunächst erschien im Februar 1518 zu Cöln seine an Papst Leo X. gerichtete „APOLOGIA.... Cōtra dialogū Georgio Benigno . . . in causa Ioannis Reuchlin ascriptū . ." mit der in der Titelaufschrift beigefügten Bemerkung „In qua quidem Apologia Inqsitor ipse, multis occasionibus iā demū coactus, tū catholicā veritatem, tū Theologorum honorem ꝑ solidas scripturas verissime tuetur. Opus nouū. Anno M.CCCCC·XVIII. Colonie fœliciter editum"; auf der Vorderseite des letzten (74.) Blattes: ¶ Impssum Colonie. Anno M.ccccc.xviij. in Februario (Böcking a. a. O. Suppl. I. 419 ff. II 101. 145). Am 1. Oktober desselben Jahres wurde bei Quentel in Cöln im Druck vollendet die dem Propst und Archidiakonus der Cölner Erzdiözese Joh. Ingewinkel zu Xanten zugeeignete „APOLOGIA SECVNDA ... Cōtra defensionem quādam in fauorem Ioannis Reuchlin nouissime in lucem editam" (also wohl um die Mitte des Jahres 1518, vgl. oben); am Schlusse: *Colonie ex officīa nra Quēteliana M.ccccczviij.* ad kal.' Octob.' (Böcking a. a. O. Suppl. I. 429 ff. Suppl. II. 103. 147). Unter dem Titel ist bemerkt: ¶ Inquisitor heretice prauitatis nō ꝑsequtur in hoc opere materiā prime sue Apologie, sed alia quedam catholice impugnat, que ab hoīe sibi ignoto (ohne Zweifel Hermann von Neuenaar, vgl. oben) in fauorē Capnionis ⁊ eccl'ie scandalū sunt edita... Gegen die von Reuchlin herausgegebenen kabalistischen Schriften veröffentlichte Hochstraten im April 1519 aus der Quentelschen Druckerei zu Cöln seine „DEstructio Cabale seu Cabalistice perfidie ab Ioanne Reuchlin Capnione iampridem in lucem edite . . ." (Böcking a. a. O. Suppl. II. 104. 148).

Nach der am 2. Juli 1516 durch Papst Leo X. verfügten Unterdrückung des Prozefsverfahrens gegen Reuchlin in Rom ruhte diese Angelegenheit; erst allmählich bemühten sich die Parteien auch wieder mehr in Rom, ein Urteil herbeizuführen. Da ging der Anstofs zur Entscheidung von einer Seite aus, woher man es am wenigsten hätte erwarten sollen.

Am 29. Juli 1519 erliefs der Ritter Franz von Sickingen die „Eruorderung vnd verkundung an vnd wider Prouincial prior vnd Conuenten Prediger ordens teutscher nation vñ sunderlichen Brüder Jacoben von der hochstraten auch prediger ordens von wegen vnd namen des hochgelerten vnd weitberümbten hern Johann Reuchlins baider Rechten doctor . . . . dz sie doctor Reüchlin hinfüran künfftiglich rüwig lassen, ferrer nit vmtreibē, auch mit ainiger schmachschrift beswern, Sonder seiner behalten vrtail vnd darauff erkannten Executorialen jrer vermatuten freuenlicher Appellation, dy allein vmtreibens vnd aufhaltens halb fürgenomē ist, vnuerhindert in Monats frist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

negst nach ditz brieffs euch beschehen vberantwortung benügen tun, jme auch die taxirten costen Nemlich hundert vnd aylff gulden entrichten vnd sich der verfallen peenhalb, das sie jnen wider Bäbstlichen richter jnhibition durch ir aufgedruckte schriften gefmecht han, mit jme vertragn . . ." (Böcking a. a. O. Suppl. I. 438 f.): der zeitige Provinzial des Predigerordens Eberhard von Cleve und Hochstraten sollten also Reuchlin in keiner Weise zu nahe treten, ihm aufgrund des Speierschen Urteils Genugtuung leisten und die entstandenen Prozefskosten tragen. Die Dominikaner erhoben zwar gegen diese Forderungen Einspruch, indes im Hinblick auf die Drohungen, mit welchen der gewalttätige Ritter seine Ansprüche begleitet hatte, trat ihr Provinzial mit diesem in persönliche Verhandlung. Die von Franz von Sickingen verlangte Verständigung der Dominikaner mit Reuchlin wurde in die Wege geleitet, und die ganze Angelegenheit in die Hände eines auf Reuchlins Antrag gebildeten Schiedsgerichtes gelegt. Dasselbe trat in Frankfurt a. M. zusammen, und auf seine Veranlassung wandten sich die am 10. Mai 1520 unter dem Vorsitze des vorgenannten Oberen der deutschen Ordensprovinz der Predigermönche Eberhard von Cleve in einer Provinzialsynode zu Frankfurt a. M. versammelten Mitglieder des Kapitels der deutschen Ordensprovinz an Papst Leo X. mit der Bitte, den ganzen Streit niederzuschlagen, die Nichtigkeitserklärung des Speierer Urteils (vgl. S. 42) aufzuheben und beide Parteien zu ewigem Stillschweigen in dieser Streitsache zu verpflichten (Böcking a. a. O. Suppl. I. 446 f.). Das Ordenskapitel, das in diesem Ansuchen bei dem Papste überaus bittere Klage führt über die mannigfachen tief kränkenden und verletzenden Schmähungen, welchen die Predigermönche infolge der amtlichen Tätigkeit ihres Ordensangehörigen Hochstraten in seiner Eigenschaft als Glaubensinquisitor jetzt überall in ganz Deutschland und weit darüber hinaus zu nicht geringem Schaden ihres Ansehens, ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit verfallen seien, liefs sich in seinem Bestreben, jede Art Gehässigkeit von sich abzuwälzen und neue Vorwürfe von sich fern zu halten, sogar dazu verleiten, Hochstraten seines doppelten Amtes als Prior des Cölner Ordenskonventes und als Glaubensinquisitor in den Erzbistümern Cöln, Mainz und Trier zu entheben.

Das Urteil des Papstes liefs jetzt nicht lange auf sich warten; die Reuchlinschen Händel mit ihrem unberechenbaren Ärgernis hatten inzwischen für die abendländische Christenheit die traurigsten Früchte gezeitigt, die Geister und Gemüter für die beklagenswerte Glaubensspaltung bearbeitet und vorbereitet. Unter ausdrücklicher Aufhebung des freisprechenden Urteils der Speierer Gerichtsinstanz entschied Leo X. am 23. Juni 1520, „dafs Reuchlins ‚Augenspiegel' als ein den Christen anstöfsiges, den Juden ungebührlich und unerlaubt günstiges Buch vernichtet werden solle; Reuchlin selbst wurde zu ewigem Stillschweigen und in die Kosten des gesamten Gerichtsverfahrens verurteilt (Progr.-Abh. 1888. S. 22. Böcking a. a. O. Suppl. II. 151. 153). Dem seiner Ämter entsetzten und seitdem im Predigerkloster zu Löwen in Zurückgezogenheit lebenden Hochstraten bereitete der Papst, ohne damit dessen Vorgehen in der Leitung des Prozesses in allen Einzelheiten gutheifsen zu wollen, die Genugtuung, dafs er ihn, in Anerkennung der bewiesenen Pflichttreue und der Ertragung so mancher ungerechter Kränkung, in alle früheren Ämter, Rechte und Ehren wieder einsetzte (Böcking a. a. O. Suppl. II. 151 f.).

Erst aus der Kenntnis dieser Zeitverhältnisse gewinnen wir für Buschs Dichtung das ganze Interesse und volle Verständnis.

* * *

Der Anschlufs an Reuchlin war Busch nicht ganz leicht geworden; dafür hatte er zu wenig Sinn und Verständnis für Reuchlins Sympathieen für die Talmudliteratur. Aber seitdem er dieses persönliche Empfinden den humanistischen Interessen untergeordnet hatte, warb und sammelte er für die um Reuchlin in der Bildung begriffene Humanistenpartei immer neue Anhänger mit einem Eifer und einer Hingebung, die vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckte. Gegen die traurigen Vorurteile, welchen die von den Poeten vertretene altklassische Bildung überall begegne, und andererseits gegen die beklagenswerte geistige Verwilderung, welcher die Jugend in den Schulen der Scholastiker überantwortet werde, und der, statt mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und vorzubeugen, Männer von Rang, Ansehen und Einflufs nur selbst das Wort redeten und Vorschub leisteten, gebe es, meinte er, keine andere Hülfe und Rettung, als eine immer festere Vereinigung der Freunde der Antike, die sich an der festgeschlossenen Einheit und dem treuen und entschiedenen Zusammenhalten der Gegner nur immer wieder aufs neue ihr Vorbild nehmen müsse. „Aber warum," meinte er da ganz naiv von den Humanisten und Scholastikern, „sollten denn auch die Papageien sich nicht innig lieben können, wenn sie sehen, wie die Dohlen einander so zärtlich tun?" (vgl. oben S. 43).

Bald zählte Busch, an der Spitze der Reuchlinisten, zu den rücksichtslosesten und streitbarsten Vertretern der Partei. Nun hielt es ihn nicht länger mehr in der unmittelbarsten Nähe der Männer, die inzwischen der Gegenstand des frivolsten und nicht selten ganz ungerechten Spottes seiner Freunde und, wie alle Welt wufste, auch seines eignen Spottes geworden waren. Auch mochte es jetzt in Cöln mehr noch als früher an solchen fehlen, die geneigt waren, bei einem Manne von seiner Geistesrichtung Bildung und Wissenschaft zu suchen; wenigstens klagt Busch im Sommer 1514 von neuem laut über geringe Zuhörerzahl und über Mangel an Interesse für die antiken Studien bei der Studentenschaft in Cöln (Progr.-Abh. 1889 Nro. XXXVIII. Anm. 1).

So machte sich Busch auf die Suche nach einem andern Ort für seine humanistische Wirksamkeit. Vorübergehend nahm er Aufenthalt in Emmerich, das er 1515 in einem Lobgedichte verherrlichte (Progr.-Abh. 1889 Nro. XXXIX); dann übernahm er, aufgrund eines Anno MDXVI des sonnendaiges octava Petri et Pauli zwischen ihm und den Abgeordneten des Rates der Stadt Wesel abgeschlossenen Vertrages, von Michaelis 1516 ab das Rektorat der dort bestehenden ‚Grote Schoele' (vgl. meine Dissertation pag. 65 s.). In der im Sommer 1516 erschienenen, um 7 Briefe (Epp. 42/48) erweiterten dritten Auflage der Epp. obsc. vir. (Böcking a. a. O. Suppl. II. 3. 139. vgl. oben S. 44) weifs Gerilambius in Epist. 45 aus Erfurt Ortwin Gratius zu benachrichtigen: „Gaudeo, quod scripsistis mihi, quod Buschius non est amplius Coloniae, quia ipse fuit magnum impedimentum universitatis, seducens supposita cum sua poetria" (Böcking a. a. O. Suppl. I. 257).

In die Zeit unmittelbar vor der Übersiedelung nach Wesel im Herbste 1516 fällt die oben S. 39 als ‚Lossage von Cöln' bezeichnete Dichtung Buschs. Entsprechend der in der Aufschrift enthaltenen Ankündigung entwickelt Busch in dieser Ode den Gedanken, dafs er mit grofsem Widerwillen und Abscheu gegen jeden Ort erfüllt sei, an welchem man die Poesie hintansetze, möchte derselbe im übrigen durch die Schönheit der natürlichen Lage durch die Fülle und die Kostbarkeit der Erzeugnisse oder endlich auch durch den Reichtum der dort im Boden verborgenen Schätze noch so viele und mannigfaltige Vorzüge und Reize in sich vereinen; selbst die Aussicht auf Krone und Scepter würde ihn nicht an eine Stadt fesseln, die das E i n e vernachlässige, dem seine ganze Lebenskraft geweiht sei. In der Ausführung dieses Grundgedankens läfst sich der Verfasser hier eben so wenig wie anderwärts die Gelegenheit entgehen, um in echt humanistischer Grofstuerei, man möchte sagen, mit dem ganzen Vorrate seiner mythologischen, geschichtlichen und geographischen Kenntnisse aufzuwarten.

Zwar vermeidet Busch sorgfältig jede ausdrückliche Bezugnahme auf einen bestimmten Ort, aber so geflissentlich auch der Dichter hier seine Gedanken hinter der Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Ausdruckes zu verbergen bestrebt ist, so hilft uns doch ein Blick auf die Zeit der Entstehung bezw. der Veröffentlichung dieses Gedichtes in der von Erasmus um die Jahreswende 1516/1517 herausgegebenen ‚Klage des Friedens' verräterisch, die Absichten Buschs zu durchschauen und zu erkennen, dafs die polemische Spitze seiner ‚Lossage' gegen die Cölner Hochschule gerichtet ist.

Wie sich die Zeiten geändert hatten! War das derselbe Mann, der acht Jahre zuvor das Lob Cölns so begeistert gesungen hatte? (vgl. Progr.-Abh. 1888 Nro. XXVIII.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf